



ÖTSV

Österreichischer TanzSport-Verband

Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
und der International DanceSport Federation (IDSF)

Änderung der Werbeordnung – Werbung auf der Turnierkleidung

2. WERBUNG auf der TURNIERKLEIDUNG

2.1. Bei den von der IDSF vergebenen Turnieren gelten die Bestimmungen der IDSF.

2.2. Bei allen sonstigen Turnieren ist Werbung gestattet.

2.3. Auf der Kleidung eines Turnierpaares sind bis zu 4 verschiedene Embleme erlaubt. Auf der Kleidung des Herren dürfen bis zu 3 Embleme von Sponsoren angebracht werden, auf der Kleidung der Dame nur ein Emblem. ~~Jeder Partner eines Turnierpaares darf bis zu 2 verschiedene Embleme tragen.~~ Jedes dieser Embleme darf nicht größer als 40cm² sein. Die Werbung darf auf der Brustseite, an den Armen oder an der Taille getragen werden.

2.4. Zusätzlich darf ein Logo eines Dachverbandes oder einer ähnlichen übergeordneten Organisation (z.B. HSZ/Bundesheer) bis zu 40cm² pro Sportler an den im Punkt 2.3. beschriebenen Stellen getragen werden.

Begründung: Anpassung an die IDSF Regelungen

Gültig ab 1.9.2011